



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 76/04

vom

14. Oktober 2004

in dem Rechtsstreit

OLG Celle - Az. 7 U 100/03 vom 03.03.2004;
LG Stade - Az. 2 O 202/02 vom 26.03.2003;

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. Oktober 2004 durch den
Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel, die Richter Dr. Klein,
Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch und die Richterin Dr. Stresemann

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 3. März 2004 wird zurückgewiesen.

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur
Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt
109.007,42 €.

2. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den Beschwerdegegner
wird abgelehnt, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht
gegeben sind (Kostenerstattungsanspruch gegen den
Beschwerdeführer).

Wenzel

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Stresemann